

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 13.03.2017	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat III Amt: Straßenverkehrs- und Tiefbauamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat IV Dezernat III Dezernat I ☐ OBW bei abschl. Be- schlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2017/0081 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Änderung Sondernutzungssatzung

Vorlage vom: 08.03.2017

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat stimmt der Änderung zur Sondernutzungssatzung zu.

Anlagen: Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen
SN-Geltungsbereich

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 08.03.2017

Mit Magistratsvorlage 2015/0488 wurde die „Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Wissenschaftsstadt Darmstadt“ sowie das dazugehörige Gebührenverzeichnis unter anderem dahingehend geändert, dass die Erlaubnis- und Gebührenfreiheit für Warenauslagen auf öffentlicher Fläche aufgehoben wurde. Als Warenauslagen gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden, mobilen Elemente, wie z.B. Warenstände, Verkaufstische oder Obst- und Gemüseauslagen etc., die dem Verkauf oder der Ausstellung von Waren dienen. Die bis dahin geltende Regelung, wonach bis zu 60 cm ab Schaufensterfront keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich war, wurde gestrichen. Für Warenauslagen je m² beanspruchter öffentlicher Straßenfläche wurden Sondernutzungsgebühren zwischen 7,50 und 17,50 Euro monatlich fällig. Die Satzungsänderung war zum 21.07.2016 in Kraft getreten.

Im Zuge der Umsetzung dieser neuen Regelung hat sich herausgestellt, dass diese Regelung die Standortbedingungen für Einzelhändler, insbesondere der inhabergeführten Einzelhandelsgeschäfte, außerhalb des Bereiches Innenstadt tendenziell verschlechtert hat und zu wirtschaftlichen Benachteiligungen führte.

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt verfolgt auf Basis der Beschlusslagen zum Einzelhandels- und Zentrenkonzept (MV 2012/0011) und zum darauf aufbauenden Nahversorgungskonzept (MV 2016/0111) eine Stadtentwicklungs- und Einzelhandelspolitik, die darauf abzielt, die bestehenden integrierten Zentrenstrukturen zu sichern und zu stärken. Dominierender Einzelhandels-, Dienstleistungs-, Gastronomie- und Kulturstandort ist dabei die Innenstadt/City, insbesondere der Bereich der Fußgängerzone, die großstadttypisch oberzentralen Charakter besitzt und hinsichtlich von Indikatoren wie der Kundenfrequenz und der Umsatzzahlen hervorsticht, was nicht zuletzt an den in der City erzielbaren Ladenmieten ablesbar ist. Vor diesem Hintergrund ist die Struktur der City trotz aller Konkurrenzen nicht-integrierter Standorte auf der "Grünen Wiese" und des Online-Handels als weitgehend gesund und stabil zu bewerten. Die Leerstandsquote ist gering.

Anders stellt sich die Situation in den Stadtteilen und Wohnquartieren dar. Auch hier ist es der Stadt durch eine konsequente Politik gelungen, die insbesondere die Konzentration von Einzelhandelsnutzungen in den zentralen Versorgungsbereichen und gewachsenen Quartiersmitten im Blick hat, in weiten Teilen des Stadtgebiets eine ausreichende und in der Regel fußläufig zu erreichende, wohnstandortnahe Versorgung mit Lebensmitteln und anderen Waren des täglichen Bedarfs zu sichern und auf Basis von Magnetbetrieben (Vollversorger/Discounter) an geeigneten Standorten Frequenzen zu schaffen, die durch Kopplungskäufe etc. auch die Existenz von kleineren, in der Regel inhabergeführten Geschäften ermöglichen. Gerade diese kleinteiligen Strukturen bewegen sich jedoch vielfach deutlich näher an der Grenze eines wirtschaftlich sinnvollen Betriebs als dies beispielsweise in der City der Fall ist. Dies ist u.a. darin begründet, dass die Passanten- und damit Kundenfrequenz in den Wohnquartieren notwendiger Weise deutlich geringer ist und die städtebauliche Situation hinsichtlich der Erreichbarkeit, der Gebäudegrundrisse etc. in der Regel schwieriger ist. Bereits geringe Eingriffe in die Kostenstruktur, Erreichbarkeit und/oder Warenpräsentation/Sichtbarkeit können fatale Folgen auslösen und Schließungen nach sich ziehen. Die Erfahrung mit den geänderten Sondernutzungsregelungen zeigen nun, dass in den von der Wohnnutzung geprägten Stadtteilen von der Satzung ein solcher negativer Effekt auszugehen droht. Um dem rechtzeitig entgegenzuwirken, wird die hier vorgestellte Änderung zur Beschlussfassung dringend empfohlen, um dem Einzelhandel in den Stadtteilen, im Besonderen den kleineren, inhabergeführten Geschäften, einen Ausgleich zu den angesprochenen Standortnachteilen zu bieten und zum Strukturerthalt beizutragen.

Aufgrund dieser Erkenntnisse soll die „Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Wissenschaftsstadt Darmstadt“ dahingehend angepasst werden, dass die Erlaubnis- und Gebührenfreiheit für Warenauslagen bis zu 60 cm ab Schaufensterfront außerhalb des Innenstadtbereichs gilt. Innerhalb des Innenstadtbereiches gilt Erlaubnis- und Gebührenpflicht. Der Innenstadtbereich wird begrenzt durch Zeughausstraße, Schlossgraben, Holzstraße, Kirchstraße, Hügelstraße, Wilhelminenstraße, Elisabethenstraße, Grafenstraße und Bleichstraße. Die genaue Abgrenzung ist der als Anlage 2 der Änderungssatzung beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Die derzeit bestehende Erlaubnis- und Gebührenpflicht für Werbeaufsteller („Kundenstopper“) ist von der Satzungsänderung nicht erfasst.

Darmstadt, 08.03.2017

Dezernat I

Dezernat III

Dezernat IV

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

Dr. Barbara Boczek
Stadträtin

André Schellenberg
Stadtkämmerer